

An die
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien

Wien, am 10.8.2018
GZ: 348/18

DSB-Do56.000/0004-DSB/2018

**Entwurf einer Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V);
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat die Österreichische Datenschutzbehörde den Entwurf einer Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), übermittelt und ersucht, dazu bis 10. August 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Das Verhältnis zwischen der jetzt vorgeschlagenen Verordnung und der bereits geltenden „Verordnung über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung“ (DSFA-AV), also zwischen „black list“ und „white list“, ist nicht harmonisiert.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Vor allem aufgrund unterschiedlicher Anknüpfungspunkte kann es vorkommen, dass eine Datenverarbeitung unter die Tatbestände der „black list“ fiel, jedoch aufgrund des Zutreffens einer Ausnahme gemäß „white list“ doch keine Datenschutzfolgenabschätzung notwendig ist.

Überhaupt würden ohne die Ausnahmen in der DSFA-AV („white list“) angesichts der teilweise ziemlich weitreichenden Regelungen in der vorgeschlagenen „black list“ viele Verarbeitungen Datenschutzfolgenabschätzungen erfordern.

Auch unabhängig von den Ausnahmen gemäß DSFA-AV hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass nach ihrer Auffassung einige Regelungen in der vorgeschlagenen Verordnung überschießend sind.

Problematisch ist insbesondere die pauschale Nennung von „Verarbeitungsvorgängen von gemäß Art. 26 DSGVO gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ in der vorgeschlagenen „black list“. Selbst wenn eine derartige Verarbeitung im gesetzlichen Auftrag oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erfolgt (und daher keinesfalls eine Ähnlichkeit zu privatrechtlichen Datenverarbeitungen, für die privatrechtliche Vereinbarungen über eine gemeinsame Verarbeitung geschlossen werden, besteht), wäre dies in der vorgeschlagenen „black list“ nicht von Relevanz.

Es ist notwendig, bei Verarbeitungen gemäß Art. 26 DSGVO die beschriebenen Unterschiede adäquat zu berücksichtigen und somit für Verarbeitungen im gesetzlichen Auftrag oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung eine Ausnahme betreffend den Tatbestand der „Verarbeitungsvorgänge von gemäß Art. 26 DSGVO gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ vorzusehen.

Auch einige andere Punkte im Entwurf wären zu hinterfragen.

Die Kombination der Kriterien „Daten gemäß Art. 9 DSGVO“ (also u.a. Gesundheitsdaten) und „schutzbedürftigen Betroffenen wie Patienten“ ist in dieser Allgemeinheit abzulehnen, weil hier in manchen Konstellationen eine Tautologie gegeben ist. Bei „Patienten“ ist es ja normal und systemimmanent, dass Gesundheitsdaten verarbeitet werden. Warum auch eine derartige Kombination eine Datenschutzfolgenabschätzung auslösen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Arbeitnehmer per se als „schutzbedürftige Betroffene“ (gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 der vorgeschlagenen Verordnung) einzustufen, ist in einer derart pauschalen Weise ebenfalls nicht sachgerecht. Mit den anderen in dieser Ziffer genannten bzw. von dieser Ziffer umfassten Personengruppen wie „unmündigen Minderjährigen“ oder „Personen, für die ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde“ sind Arbeitnehmer nicht vergleichbar.

Ohne die Ausnahme in der DSFA-AV „Personalverwaltung“ hätte jedes Unternehmen, das Mitarbeiter beschäftigt, eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen, weil im Zuge der Anstellung des Dienstnehmers zwingend die Sozialversicherungsnummer (für die Anmeldung des Dienstnehmers bei der zuständigen Gebietskrankenkasse) verarbeitet werden muss und die Sozialversicherungsnummer zu den Daten gemäß Art. 9 DSGVO zählt.

Die Österreichische Notariatskammer betont abschließend nochmals, dass sie Modifikationen im dargestellten Sinn für erforderlich hält.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', positioned above the typed name.

Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)